

GR_GERICHTE KSK 2023 101 vom 8. Mai 2024

GR Gerichte, 2024-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_101)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 101 du 8 mai 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 101 del 8 maggio 2024

Regeste

Rechtsöffnung | Regionalgericht Landquart, Einzelrichter

Erwägungen

E. 4

/ 10 be vom 15. November 2023 frist- und formgerecht (Art. 248 lit. a ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO und Art. 321 Abs. 1-3 ZPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 1.2. Die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100) und Art. 8 Abs. 2 KGV (BR 173.100). Da der Streitwert von CHF 5'000.00 überschritten ist, entscheidet das Kollegialgericht (Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO). 2. Die Vorinstanz hiess das Rechtsöffnungsgesuch teilweise gut. Laut Massnahmenentscheid des Regionalgerichts Landquart vom 8. Februar 2023 schulde der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin für den Zeitraum von Oktober 2022 bis Mai 2023 Unterhaltsbeiträge in der Gesamthöhe von CHF 25'847.00. Zwischen Oktober 2022 und September 2023 habe er Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 19'500.00 bezahlt, namentlich CHF 3'500.00 am 4. Oktober 2022, CHF 5'000.00 am 25. Mai 2023, CHF 3'000.00 am 12. Juni 2023 und CHF 8'000.00 am 18. September 2023. Somit sei der Beschwerdeführerin für den Restbetrag von CHF 6'347.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 3. Januar 2023 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. 3. Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Zahlung vom 4. Oktober 2022 über CHF 3'500.00 zu Unrecht an die in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeiträge angerechnet. Bei dieser Zahlung handle es sich um eine Lohnzahlung für den Monat September 2022. Dies habe das Regionalgericht Landquart in Ziffer 2.2 des Massnahmenentscheids vom 8. Februar 2023 festgehalten. Der Beschwerdegegner erwidert, diese Zahlung betreffe Unterhalt. Er habe stets bestritten, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag bestanden habe. 3.1. Die Beweislast für das Vorliegen der Einwendung der Tilgung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 SchKG liegt beim Schuldner (BGE 124 III 501 E. 3a). Ist die Zahlung des Schuldners jedoch wie hier unbestritten, macht die Gläubigerin aber geltend, diese Zahlung sei auf eine andere Forderung anzurechnen als die von ihr konkret geltend gemachte, so hat sie zunächst diese weitere Forderung zu beweisen (KGer GR KSK 21 92 v. 21.2.2022 E. 6.2 m.w.H.). Gelingt ihr dieser Beweis, obliegt dem Schuldner der Nachweis, dass die umstrittene Zahlung die in Betreuung gesetzte Forderung betrifft (KGer GR KSK 21 92 v. 21.2.2022 E. 6.1 m.w.H.). Kann er die Tilgung nicht durch Urkunden beweisen, so hat das Gericht die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Blosses Glaubhaftmachen der Tilgung durch den Schuldner genügt nicht. Er hat den strikten Beweis zu erbringen (BGE 136 III 624 E. 4.2.3).

E. 4.1

Hat ein Schuldner mehrere (fällige oder wenigstens erfüllbare) Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, bestimmt sich nach Art. 86 f. OR, an welche Schuld die Zahlung anzurechnen ist. Der Schuldner ist berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will (Art. 86 Abs. 1 OR). Die Anrechnungserklärung kann sich ausdrücklich oder aufgrund des Verhaltens des Schuldners ergeben. Seine Wahl muss der Schuldner spätestens im Zeitpunkt der Zahlung treffen und kommunizieren. Es ist ihm verwehrt, erst im Nachhinein zu erklären, zur Tilgung welcher Schuld eine bestimmte Zahlung erfolgt sei. Dem Schuldner obliegt der Nachweis, dass er eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Äussert er sich bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht zur Anrechnung, räumt Art. 86 Abs. 2 OR dieses Recht dem Gläubiger ein. Er hat seine Erklärung grundsätzlich auf der Quittung anzubringen. Erfolgt die Zahlung wie heute üblich bargeldlos, genügt anstelle eines Vermerks auf der Quittung die Zustellung einer separaten schriftlichen Erklärung an den Schuldner (KGer GR ZK1 19 169 v. 11.11.2019 E. 3.2.4 m.w.H.). Der Gläubiger hat zu beweisen, dass er eine Anrechnungserklärung gemäss Art. 86 Abs. 2 OR abgegeben hat (Ulrich G. Schroeter, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 7. Aufl., Basel 2020, N 18 zu Art. 86 OR).

E. 4.2

Der Beschwerdegegner machte in seiner Gesuchsantwort vom 21. September 2023 geltend, die Zahlung vom 18. September 2023 sei an die in Betreuung gesetzten Unterhaltsforderungen anzurechnen (RG act. 5 S. 2). Er beruft sich jedoch nicht auf das Vorliegen einer entsprechenden Schuldnererklärung, sondern auf die subsidiäre Anrechnungsordnung gemäss Art. 87 OR (dazu so gleich E. 4.3). So führt er in seiner Beschwerdeantwort aus, es liege weder eine Schuldnererklärung noch eine Gläubigerquittung gemäss Art. 86 Abs. 1 bzw. 2 OR vor (act. A.2 Ziff. 5). Eine nicht mit der Zahlung, sondern erst im Rahmen der Gesuchsantwort angebrachte Erklärung wäre ohnehin verspätet und daher unbeachtlich. Die Beschwerdeführerin ihrerseits argumentierte in ihrer Replikeingabe vom

E. 4.3

Haben weder der Schuldner noch der Gläubiger eine Anrechnungserklärung abgegeben bzw. kann solches nicht nachgewiesen werden, kommt die Anrechnungsordnung von Art. 87 OR zum Tragen. Danach ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist, und hat keine Betreuung stattgefunden, auf die früher verfallene (BGer 4A_553/2021 v. 1.2.2023 E. 3.1; Art. 87 Abs. 1 OR). Laut Massnahmenentscheid vom 8. Februar 2023 sind die Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus auf den ersten Tag des Anspruchsmonats zu erbringen. Die Unterhaltsforderungen für die Monate Oktober 2022 bis Mai 2023 sind demnach allesamt fällig und in Betreuung gesetzt. Daher ist die Zahlung vom 18. September 2023 auf diese Ausstände – und nicht wie von der Beschwerdeführerin gefordert auf nur teilweise fällige und jedenfalls nicht betriebene Unterhaltsforderungen für die Monate ab Juni 2023 – anzurechnen. An der Anrechnung der Zahlung von CHF 8'000.00 vom 18. September 2023 an die in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeiträge ist festzuhalten. 5. Der Beschwerdegegner merkt an, die Beschwerdeführerin habe den Unterhaltsbeitrag von CHF 2'951.00 für den Monat Mai 2023 bereits am _____. April 2023 und damit vor dessen Fälligkeit am 1. Mai 2023 in Betreuung gesetzt. Für diesen Betrag hätte daher keine Rechtsöffnung erteilt werden dürfen. Dieser Einwand verfängt nicht. Die definitive Rechtsöffnung setzt zwar voraus, dass die in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeiträge bei

Anhebung der Schuldbetreibung fällig sind. Die Anhebung der Schuldbetreibung beginnt jedoch nicht bereits mit der Ausstellung des Zahlungsbefehls, sondern erst mit dessen Zustellung (Art. 38 Abs. 2 SchKG; BGer 5A_954/2015 v. 22.3.2016 E. 3.1). Vorliegend wurde der Zahlungsbefehl am 3. Mai 2023 zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Unterhaltsbeitrag für den Monat Mai 2023 fällig. Darüber hinaus bestritt der Beschwerdegegner die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderungen vor Vorinstanz nicht, womit der Einwand ohnehin verspätet erfolgt (vgl. Art. 326 ZPO). 6. Zusammengefasst ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz lediglich die Zahlung von CHF 8'000.00 vom 18. September 2023 anzurechnen, nicht auch die Zahlung von CHF 3'500.00 vom 4. Oktober 2022. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen. Der Beschwerdeführerin ist für den Betrag von CHF 9'847.00 (CHF 17'847.00 abzüglich der Zahlung von CHF 8'000.00 vom 18. September 2023) nebst Zins zu 5 % seit 3. Januar 2023 definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

8 / 10 7. Trifft die Beschwerdeinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Zu beachten sind dabei die allgemeinen Bestimmungen zum Kostenrecht (Art. 104 ff. ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). 7.1. Im erstinstanzlichen Verfahren obsiegt die Beschwerdeführerin zwar nicht vollumfänglich. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdegegner die Unterhaltsforderungen mit seiner Zahlung vom 18. September 2023 nach Eingang des Rechtsöffnungsgesuchs vom 23. August 2023 teilweise beglichen hat. Bezahlt der Schuldner die Forderung jedoch erst in diesem Zeitpunkt, so kann er trotz Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs mit den Kosten belastet werden (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO; Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 11 zu Art. 81 SchKG und N 72 zu Art. 84 SchKG). Vor diesem Hintergrund sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Für dieses beträgt die Spruchgebühr CHF 400.00 (Art. 48 GebV SchKG). Da die Beschwerdeführerin weder eine Honorarnote noch eine Honorarvereinbarung eingereicht hat, wird die Parteientschädigung nach Ermessen festgesetzt (Art. 2 ff. HV [BR 310.250]). Angesichts der sich stellenden Fragen und der eingereichten Rechtsschriften scheint ein Aufwand von sechs Stunden angemessen, was beim üblichen Stundenansatz von CHF 240.00, der mangels Einreichen einer Honorarvereinbarung zur Anwendung gelangt, eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'597.00 (inkl. 3 % Spesen und 7.7 % MwSt.) ergibt. 7.2. Im Beschwerdeverfahren obsiegt der Beschwerdegegner zu gut zwei Dritteln. Für das Beschwerdeverfahren ist die Spruchgebühr beim Streitwert von CHF 17'847.00 und angesichts des verursachten Aufwands mit CHF 750.00 zu bemessen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG). Davon werden entsprechend dem Verfahrensausgang CHF 500.00 der Beschwerdeführerin und CHF 250.00 dem Beschwerdegegner auferlegt. Der Beschwerdegegner hat eine Honorarnote eingereicht, die einen Zeitaufwand von 4.45 Stunden ausweist (act. G.1.1). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Der Stundenansatz ist jedoch, da keine Honorarvereinbarung im Recht liegt, von den geltend gemachten CHF 250.00 auf die üblichen CHF 240.00 zu reduzieren. Die Parteientschädigung des Beschwerdegegners beläuft sich somit unter Berücksichtigung der Spesen (3 %) und der Mehrwertsteuer (massgebend ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Ende

/ 10 3.2. Im Massnahmenentscheid des Regionalgerichts Landquart vom 8. Februar 2023 wird festgehalten, der Beschwerdegegner habe im Rahmen einer Beweis- aussage ausgeführt, er habe seine Ehefrau im August 2022 entlassen. Die Be- schwerdeführerin, welche seit Oktober 2010 bei der C. _____, einer vom Be- schwerdegegner beherrschten Gesellschaft, angestellt gewesen sei, habe am 4. Oktober 2022 eine letzte Lohnzahlung von CHF 3'500.00 erhalten. Es sei davon auszugehen, dass diese Zahlung für den Monat September 2022 erfolgt sei (RG act. 1.2, E. 2.2 S. 4). Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin über eine Lohnforderung für den Monat September 2022 verfügte, welche der Beschwerde- gegner mit einer Zahlung vom 4. Oktober 2022 über CHF 3'500.00 beglich. In Zif- fer 1 des Urteilsdispositivs wurde darüber hinaus für den Monat Oktober 2022 ein Unterhaltsbeitrag von CHF 3'784.00 festgelegt. Damit vermag die Beschwerdefüh- rerin darzulegen, dass sie sowohl über eine Lohn- als auch über eine Unterhalts- forderung gegen den Beschwerdegegner verfügte. Entsprechend hat der Be- schwerdegegner durch Urkunden zu beweisen, dass die Zahlung vom 4. Oktober 2022 über CHF 3'500.00 die in Betreuung gesetzte Forderung betroffen hat. Die- ser Beweis gelingt ihm nicht, beschränkt er sich doch darauf, zu behaupten, es habe sich dabei um eine Unterhaltszahlung gehandelt, ohne urkundliche Beweise vorzulegen. 3.3. Selbst wenn es sich bei der Zahlung vom 4. Oktober 2022 um eine Unter- haltszahlung gehandelt hätte, wäre sie nicht an die in Betreuung gesetzten Unter- haltsbeiträge anzurechnen. Nach Art. 81 Abs. 1 SchKG kann die Tilgung im Ver- fahren der definitiven Rechtsöffnung nämlich nur eingewendet werden, wenn die- se nach Erlass des zur Leistung verpflichtenden Entscheids erfolgt ist. Eine Til- gung vor dem Erlass des Entscheids darf im Rechtsöffnungsverfahren nicht berücksichtigt werden, weil das Rechtsöffnungsgericht sonst den Rechtsöffnungs- titel und die darin aufgeführte konkrete Zahlungsverpflichtung materiell überprüfen müsste. Vor Erlass des Entscheids behauptete Tilgungen hat das Sachgericht zu berücksichtigen (BGE 135 III 315 E. 2.5). Dies wurde von der Beschwerdeführerin zwar nicht vorgebracht, ist jedoch aufgrund des Grundsatzes der Rechtsanwen- dung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 147 III 176 E. 4.2.1 m.w.H.) zu berücksichtigen. Vorliegend datiert der Rechtsöffnungstitel vom 8. Februar 2023, die umstrittene Zahlung vom 4. Oktober 2022 und damit vor dem Erlass des Ent- scheidts. Die entsprechende Zahlung wurde von der Vorinstanz auch aus diesem Grund fälschlicherweise von der in Betreuung gesetzten Forderung in Abzug ge- bracht. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 6

/ 10 4. Am 18. September 2023 bezahlte der Beschwerdegegner CHF 8'000.00 an die Beschwerdeführerin. Sie rügt, auch diese Zahlung könne entgegen den Aus- führungen im Rechtsöffnungsentscheid nicht an die in Betreuung gesetzten Un- terhaltszahlungen angerechnet werden.

E. 9

/ 10 2023 gültige Satz von 7.7 %, vgl. Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 112 Abs. 1 MWSTG) auf total CHF 1'185.00. Davon hat nach der Bruchteilverrechnungsmethode die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner einen Drittel, mithin CHF 395.00, zu bezahlen (vgl. Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 8 zu Art. 106 ZPO).

E. 10

/ 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.